

Sachbearbeitung BD - Bürgerdienste  
Datum 26.06.2017  
Geschäftszeichen  
Beschlussorgan Hauptausschuss Sitzung am 13.07.2017 TOP  
Behandlung öffentlich GD 259/17

---

Betreff: Außenbewirtschaftungserlaubnis für Gaststättenbetriebe

Anlagen: - Antrag der SPD-Fraktion Nr. 101 vom 31.05.2017 (Anlage 1)  
- Leitfaden Sondernutzungen von Flächen im öffentlichen Raum - Auszug (Anlage 2)  
- Muster einer Außenbewirtschaftungserlaubnis (Anlage 3)

**Antrag:**

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Häußler

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, OB, SUB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

### I. Rechtsgrundlage

Derzeit werden im Stadtkreis Ulm etwa 170 Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Fläche betrieben. Hinzu kommt der Betrieb von Außenbewirtschaftungen auf privater Fläche, wie z.B. die Bewirtung von privaten Innenhöfen oder Biergärten. Die Erlaubniserteilung und die Gebührenfestsetzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erfolgt auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung vom 21.03.2007 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sowie dem Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 12.10.2016. Für Außenbewirtschaftungen auf öffentlicher Fläche werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung wie folgt erhoben:

5	Nutzung für Außenbewirtschaftung durch Gaststättenbetriebe (ohne Rücksicht auf die Betriebsart) je angefangener qm in Fußgängerzonen Zone 1* Zone 2* sonstige Stadtgebiete	Dauer der Freischank-Saison 01.04. bis 31.10.	30 € 17 € 11 € 6 €
---	---	--	-----------------------------

Mit der Sondernutzungserlaubnis wird eine bestimmte den Gemeingebrauch beeinträchtigende Benutzung genehmigt. Grundsätzlich besteht kein Anspruch darauf. Eine Sondernutzungserlaubnis zu gastronomischen Zwecken darf nur erteilt werden, wenn die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und wenn im Fall der Inanspruchnahme von öffentlichen Parkplätzen/Parkmöglichkeiten ein Verzicht verträglich ist. Die Erteilung steht im Ermessen der Behörde und der Antragsteller hat grundsätzlich nur einen Anspruch auf rechtzeitige ermessensfehlerfreie Entscheidung. Durch die Ermessensentscheidung erfolgt eine Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen. Die Ermessensausübung hat sich an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen können insbesondere zählen:

- einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs),
- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger
- Belange des Straßen- und Stadtbildes, d.h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße und auf Grund eines konkreten Gestaltungskonzeptes (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraumes, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes u.ä.).

### II. Verwaltungsverfahren

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung sind schriftlich unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Bürgerdienste zu richten. Der Antragsteller hat zudem einen maßstabgetreuen Lageplan vorzulegen, aus welchem die vorgesehene Fläche mit eingezeichneter Bestuhlung, Längenangaben und verbleibender Restgehwegbreite hervorgeht. Nach Eingang des Antrages werden die Polizei, Feuerwehr,

Abteilung Verkehrsplanung und Straßenbau sowie die Abteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht zum Antrag angehört. Sollten keine Einwände vorliegen, wird die beantragte Fläche mit Auflagen und Bedingungen genehmigt. Bei Einwänden wird der Antrag abgelehnt oder ggf. bei einer Verkleinerung der Fläche neu entschieden. Die Erlaubnis wird stets widerruflich erteilt und gilt solange bis sie widerrufen bzw. auf Antrag hin zurückgenommen oder geändert wird. Die Erlaubnis gilt jährlich von 1. April bis 31. Oktober. Auf Antrag kann auch eine Bestuhlung über die Wintermonate genehmigt werden. Im Winterhalbjahr 2016/2017 wurden insgesamt 20 Genehmigungen zur Außenbewirtschaftung erteilt. Das Aufstellen von Vorrichtungen zum Heizen im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. „Heizpilzen“) ist nicht zulässig.

Für die Freibewirtschaftungsfläche gilt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten vom 17.02.2016. Die Außenbewirtschaftungssperrzeit beginnt Sonntag bis Donnerstag um 23:00 Uhr sowie Freitag bis Samstag und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen um 24:00 Uhr.

### III. Kontrollen/Sanktionen

Die Einhaltung der genehmigten Flächen zur Außenbewirtschaftung werden im Rahmen des Streifendienstes vom Kommunalen Ordnungsdienst kontrolliert, insbesondere bei Beschwerden.

Auf die zusammenfassende Darstellung zu eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wird verwiesen:

Jahr	Überschreitung Sperrzeit	Überschreitung Fläche	keine Erlaubnis
2015	16	2	1
2016	4	1	0
2017	1	0	0

Insgesamt ist die Beschwerdelage sehr gering.

### IV. Städtevergleich

In 2015 führten die Bürgerdienste eine Städteumfrage bei den Stadtkreisen in Baden-Württemberg zur Genehmigungspraxis bei Außenbewirtschaftungsanträgen durch. Überwiegend wird wie auch in Ulm bei Außenbewirtschaftungsanträgen unter Berücksichtigung der örtlichen Situation (verkehrsrechtliche, brandschutzrechtliche und stadtbildgestalterische Belange) entschieden. Vereinzelt wird die Größe des Schankraumes als Maßstab für die Größe der genehmigten Außenbewirtschaftungsfläche herangezogen. Laut Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe aus dem Jahr 2007 dürfen jedoch nur verkehrsrechtliche und stadtbildgestalterische Gründe berücksichtigt werden.

### V. Fazit

Die Freiflächen sind grundsätzlich für den Allgemeingebrauch bestimmt und als öffentliche und frei zugängliche Flächen ein Hauptmerkmal der europäischen Stadt und unserer Demokratie. Sie sind zu schützen und zu erhalten. Das Stadtbild soll durch die Festlegung eines Nutzungsrahmens geschützt werden, damit sich Sondernutzungen in das Stadtbild einfügen und nicht negativ auffallen. Zudem soll ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Nutzungsarten (Wohnen, Gewerbe, Kultur) angestrebt werden. Auch bei den Sondernutzungen soll Rücksicht auf die Bewohner der Innenstadt genommen werden. Daher sind private Ansprüche auf Freiflächen auf ihren Wert für die Allgemeinheit zu prüfen. Die Außengastronomie ist wichtiger Bestandteil des Stadtbildes. Als Treffpunkt, Erholungs- und Vergnügungsort für Bewohner und Besucher Ulms spielen gastronomische Betriebe eine überregionale Rolle.

Die derzeit gängige Praxis bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Außenbewirtschaftungen hat sich bewährt. Über die beantragte Fläche wird einzelfallbezogen unter Beteiligung der Fachämter und der Polizei entschieden. Beschränkungen der Außenbewirtschaftungsfläche lassen sich nur mit verkehrlichen und stadtbildgestalterischen Gründen rechtfertigen. Die Beschwerdelage ist sehr gering.